

# FW-Fraktion

im Ortsbeirat Gießen-Rödgen

---

## Vorlage an den Ortsbeirat Gießen-Rödgen

Vorlagennummer: **OBR/2303/2020**  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
Datum: 22.06.2020

Amt: Geschäftsstelle Ortsbeiräte  
Aktenzeichen/Telefon:  
Verfasser/-in: Dr. Bernd Neubert

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ortsbeirat Rödgen	30.06.2020	Entscheidung

### Betreff:

**Erhaltung des Teiches hinter dem Feuerwehrgerätehaus  
- Antrag der FW-Fraktion vom 17.06.2020 -**

### Antrag:

Der Ortsbeirat Rödgen beantragt, von der vorgesehenen Verlandung des Gewässers Abstand zu nehmen. Der Ortsbeirat Rödgen beantragt weiter, die nachfolgend aufgeführten Fragen zu beantworten bzw. die notwendigen Unterlagen dem Ortsbeirat zur Verfügung zu stellen.

1. Die Vorlage des Gutachtens mit der Überprüfung der Schadstoffe durch das Fachinstitut.
2. Untersuchung, woher der Schadstoffeintrag kommen kann.
3. Die Angabe zur Höhe der Kosten bei Entsorgung des Materials auf einer Deponie.
4. Die Stellungnahme des Rechtsamtes, ob dieser Teich überhaupt den Rechtsanforderungen bezüglich eines „Löschteiches“ und damit diesen Sicherheitsanforderungen unterliegt.

### Begründung:

Das Schreiben des Magistrats vom 03.03.2020 weist aus, dass aufgrund einer Analyse durch ein Fachinstitut festgestellt wurde, dass der Schlamm des Teiches, welcher sich in vielen Jahren abgesetzt hat so stark belastet ist, dass ein Ausbringen z. B. auf Felder nicht möglich erscheint. Vielmehr sei bei Herausnahme die Entsorgung auf einer geeigneten Deponie vorzunehmen. Weiter wurde ausgeführt, dass der Teich aus Sicherheitsgründen und damit im Zusammenhang mit aktueller Rechtsprechung durch natürliche Verlandung

aufgegeben werden soll. Bezug genommen wurde - offenbar wegen der geplanten Prüfung auf eine vollständige Einzäunung - auf ein kürzlich ergangenes Urteil des Amtsgerichts in Neukirchen.

Früher wurde dieser Teich als Löschteich von der Feuerwehr Rödgen genutzt, damit man mit einer Eimerkette, später mit Pumpen der Feuerwehr das Wasser relativ einfach an jeden Punkt im Ort bringen konnte. Diese Nutzung ist seit vielen Jahren nicht mehr gegeben und erforderlich. Die Anforderungen an einen Löschteich folgendermaßen lauten:

**„Löschteich“ Löschwasserteiche nach (DIN 14210):**

- künstlich angelegt
- befestigte Wasserentnahmestelle
- befestigte Zufahrt
- Fassungsvermögen mind. 1.000 m<sup>3</sup>
- Einfriedung (Zaun o. ä.) mind. 1,25 m hoch
- Entnahme über Saugrohr oder Saugschacht
- die Form des Teiches ist beliebig (kann auch als Zierteich angelegt werden)

**Befüllung:**

- nur sauberes Wasser
- Regenwasser nur über Sandfang
- keine fließenden Gewässer
- Verbindung zu anderen Gewässern über Rinne mit Sandfang und Schutzgitter
- aus Wasserleitungen: Eintritt nur durch die Atmosphäre mit Überlaufsicherung

Die vorgenannten Anforderungen werden von dem hier betroffenen Teich nicht erfüllt. Er wird bspw. ausschließlich durch Quellwasser gespeist und hat keine befestigte Wasserentnahmestelle.

Bei dem hier in Rede stehenden Gewässer nebst seiner Uferbewachung handelt es sich um ein durchaus wertvolles Biotop, welches unter anderem Fischen, Amphibien, Enten und vielerlei Vögeln sowie Insekten einen besonderen Lebensraum bietet. Selbst der nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Eisvogel ist hier heimisch. Es sollte daher durch eine Entschlammung dafür Sorge getragen werden, dass eine Überwinterung der Fische und Amphibien durch entsprechende Tiefe des Wassers möglich wird. Das Gelände stellt ein Stück gewachsener Natur dar und garantiert durch die Nähe zum Spielplatz insbesondere Kindern mit ihren Eltern die Möglichkeit zur Beobachtung von Flora und Fauna.

Gez.

Dr. Bernd Neubert